

FAQ

zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung aus Mitteln des Strukturfonds

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet.

1. Was wird gefördert?

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH) fördert die fachärztliche Weiterbildungen in folgenden Arztgruppen mit drohender Unterversorgung:

- Urologen
- Hautärzte
- Nervenärzte
- HNO-Ärzte
- Chirurgen und Orthopäden

Auch alle anderen Facharztgruppen aus dem Bereich der patientenunmittelbaren Versorgung gem. Hamburgische Weiterbildungsordnung können gefördert werden, sofern sie nicht nach § 75a SGB V förderfähig sind (Hausärzte, Augenärzte, Kinderärzte und Frauenärzte).

2. Wie viele Förderstellen gibt es?

- Für Fachgebiete mit drohender Unterversorgung sind 40 Förderstellen vorgesehen.
- Für die weiteren Facharztgruppen stehen 43,75 Förderstellen zur Verfügung.

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Vertragsärztliche Weiterbildungspraxen (Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren), die eine Weiterbildungsstelle bereitstellen (eine entsprechende Weiterbildungsbefugnis muss vorliegen), können eine Förderung beantragen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Weiterbildung eingereicht werden.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung muss vorliegen oder zeitgleich mit dem Förderantrag gestellt werden.
- Der Arzt in Weiterbildung muss eine angemessene Vergütung erhalten.

- Es müssen verschiedene Unterlagen eingereicht werden, darunter der Arbeitsvertrag, die Approbationsurkunde des Arztes und Nachweise über die Weiterbildungsplanung.

5. Wie hoch ist die Förderung?

- Für Fachgebiete mit drohender Unterversorgung beträgt die monatliche Förderung 1.000 Euro.
- Für die weiteren Facharztgruppen beträgt die monatliche Förderung 500 Euro.

Bei Teilzeitbeschäftigungen verringern sich die Förderbeträge entsprechend.

6. Wie lange wird gefördert?

Die Mindestdauer der Förderung beträgt sechs Monate. Die maximale Förderdauer liegt bei 12 Monaten für Vollzeitstellen. Bei Teilzeit verlängert sich die Förderdauer entsprechend.

7. Was passiert bei Unterbrechungen der Weiterbildung?

Die Förderung ruht bei Unterbrechungen, außer bei Krankheitszeiten von bis zu sechs Wochen pro Jahr. Arbeitsvertraglich vereinbarter Urlaub gilt nicht als Unterbrechung.

8. Was passiert bei vorzeitigem Ausscheiden?

Bei vorzeitigem Ausscheiden muss dies unverzüglich der KVH gemeldet werden. Zu viel gezahlte Fördermittel müssen zurückerstattet werden.

9. Wann kann es zu einer Rückforderung der Fördermittel kommen?

Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß verwendet werden, z.B. wenn:

- das Gehalt nicht den Vorgaben entspricht
- die Weiterbildung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird
- eine Unterbrechung nicht gemeldet wird.

10. Ab wann gilt die Richtlinie?

Die Richtlinie tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Hinweis zu bestehenden Weiterbildungsverhältnissen:

Weiterbildungsverhältnisse die bei Inkrafttreten der Richtlinie bereits bestehen und fortgeführt werden, können auf Antrag ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie gefördert werden. Der Antrag auf Förderung ist für bestehende Weiterbildungsverhältnisse innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten der Richtlinie (**bis zum 28. Oktober 2024**) zu stellen.

Es zählt der Eingang bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg.